

**RICHTLINIEN ZUR ZELLER-KARTE
DER STADT RADOLFZELL AM BODENSEE
ab 01.09.2021**

I. Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Radolfzell am Bodensee und leben in häuslicher Gemeinschaft.

II. Berechtigter Personenkreis

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie unter der Einkunfts-Grenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 50.000 € brutto liegen.
 - Vorlage des letzten Steuerbescheids
- Familien mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie unter der Einkunfts-Grenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 70.000 € brutto liegen.
 - Vorlage des letzten Steuerbescheids
- Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie unter der Einkunfts-Grenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 60.000 € brutto liegen.
 - Vorlage des letzten Steuerbescheids
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch SGB II (erwerbsfähige Bedürftige/Hartz IV)
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides vom Jobcenter
- Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Grundsicherung
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylLG)
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides zu Asylbewerberleistungen
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides zum Wohngeld
- Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG), wenn sie mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides zum Kinderzuschlag
- Menschen mit einem Grad der Schwerbehinderung von 50
 - Vorlage des Schwerbehindertenausweises
- Familien mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kindern (Grad der Behinderung ab 50) erhalten die Zeller Karte unabhängig vom Familieneinkommen
 - Vorlage des Schwerbehindertenausweises

III. Vergünstigungen

Die Inhaber der Zeller-Karte erhalten folgende Ermäßigungen:

- | | |
|--|--|
| • Städtische Frei- und Seebäder auf Jahreskarten | circa 50%, maßgeblich ist die Preisliste in den Bädern |
| • Städtische Musikschule | 50% |
| • Stadtbibliothek-Medienzentrum | 100% auf Jahresgebühr |
| • Von der Stadt organisierte Kulturveranstaltungen | 50% |
| • Alle Kursgebühren der VHS Landkreis Konstanz für Kurse in Radolfzell | 50% |
| • Alle kostenpflichtigen Angebote im Kinderkulturzentrum Lollipop und im Café Connect | 50% |
| • Städtisches Museum, Eintritte und Veranstaltungsentgelte | 50% |
| • Ferienbetreuungsangebote im Kinderkulturzentrum Lollipop und an den Schulen | 50% |
| • Kinderzeit (Betreuung an den Schulen) | 50% |
| • Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bei einer Mitgliedschaft in einem Radolfzeller Verein für Minderjährige | 50% |
| • Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen | 10% |
| • Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der freien und kirchlichen Träger | 10% |

IV. Antragstellung/Gültigkeit

- Die Zeller-Karte wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Bürgerbüro ausgestellt (siehe II., die Leistungsbescheide dürfen nicht älter als 6 Monate sein).
- Die Zeller-Karte wird für jede/n Berechtigte/n einzeln ausgestellt. Kinder unter 6 Jahren werden in die Karte der Eltern eingetragen. Die Zeller-Karte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.
- Die Zeller-Karte gilt ab Ausstellung für 1 Jahr und kann, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung weiterhin vorliegen, um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Die Zeller-Karte ist nicht übertragbar. Verlorengegangene oder gestohlene Karten können innerhalb der Geltungsdauer nicht ersetzt werden. Änderungen, die Auswirkungen auf die Zeller-Karte haben (z. B. Wegzug aus Radolfzell) sind der ausstellenden Behörde mitzuteilen.

Radolfzell, 13.04.2021

gez.
Martin Staab
Oberbürgerbürgermeister